GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Josef in 49191 Belm vom 01. Oktober 2025

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1.	für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte	
	a) für Verstorbene ab 5 Jahren (Ruhezeit: 20 Jahre)	350,00 €
	b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Ruhezeit: 20 Jahre)	300,00 €
2.	für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre)	300,00 €
3.	für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre)	2250,00 €
4.	für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre)	1595,00 €
5.	für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	
	a) mit **zwei** Grabstellen	
	– Flachgrab (zwei Verstorbene nebeneinander)	1080,00 €
	– Tiefgrab (zwei Verstorbene übereinander)	1080,00 €
	b) jede **weitere** Grabstelle	
	– Flachgrab	540,00 €
	– Tiefgrab	540,00 €
6.	für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte, Flachgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)	
	a) mit **zwei** Grabstellen	900,00 €
	b) jede **weitere** Grabstelle	450,00 €

7.	für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte, Tiefgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)	
	a) mit **zwei** Grabstellen	3780,00 €
	b) jede **weitere** Grabstelle (zuoberst/zuunterst gebetteter Verstorbener)	1890,00 €
8.	für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte, Flachgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)	
	a) mit **zwei** Grabstellen	2595,00 €
	b) jede **weitere** Grabstelle	1297,50 €
9.	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte	
	a) um die gesamte Nutzungszeit	die unter 5. aufgeführten Gebühren
	b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5.
10.	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte	
	a) um die gesamte Nutzungszeit	die unter 6. aufgeführten Gebühren
	b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 6.
11.	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdwahlgrabstätte	
	a) um die gesamte Nutzungszeit	die unter 7. aufgeführten Gebühren
	b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 7.
12.	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte	
	a) um die gesamte Nutzungszeit	die unter 8. aufgeführten Gebühren
	b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 8.
13.	Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln	
14.	für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herrichten des Grabes	
	a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren	

	– Flachgrab	350,00 €
	– Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)	400,00 €
	– Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)	350,00 €
b)	bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	200,00 €
c)	bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen; Flachgrab	120,00 €
15.	für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung	
a)	von Verstorbenen ab 5 Jahren	
	– Flachgrab	600,00 €
	– Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)	900,00 €
	– Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)	600,00 €
	– Tiefgrab (gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Verstorbenen)	1500,00 €
b)	von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	200,00 €
c)	von Aschen, Flachgrab	160,00 €
16.	bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 15. die Totengräbergebühr nach Ziffer 14.
17.	für die Genehmigung von Grabmalen oder sonstigen Grabaufbauten	40,00 €
18.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	90,00 €
19.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Beisetzung	90,00 €
20.	Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstelle	
	Erstmaliges Herrichten (einmalig)	100,00 €
	Jahresgebühr Erdgrabstätte	50,00 €
	Jahresgebühr Urnengrabstätte	25,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse

oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Oktober 2025 in Kraft.

2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.

3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung in der Kirche St. Dionysius der Kirchengemeinde, Lindenstraße 69, 49191 Belm. In der Kirche liegt sie von montags bis sonntags von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsicht aus.

 Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

Belm, 13.08. 2025

Katholischen Kirchengemeinde

St. Dionysius und St. Josef

Der Kirchenvorstand

KV-Siegel

Hermann Prinz
(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzende

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück 02.09.2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

i. A.

Auszug aus der geltenden Friedhofsordnung

1. Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Das Betreten kann jedoch für bestimmte Zeiten untersagt werden.

2. Jeder hat sich der Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten entsprechend zu verhalten.

3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet

 a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen, Rollstühle, und Rollatoren sowie Leichenwagen ausgenommen, zu befahren,
 b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 e) anlässlich einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 h) zu spielen und zu lärmen,
 i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

 Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

4. Die Ruhezeit (= Nutzungszeit an Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) der Leichen und Aschen und die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g beträgt 20 Jahre.

5. Bei Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich, ohne dass ein Anspruch auf eine solche Verlängerung besteht.

6. Die Grabstätten sind mindestens zu Karfreitag und zum 1. November in Ordnung zu bringen. Gewächse dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht stören. Verwelkte Pflanzen und Kränze sind auf den für die getrennte Sammlung von kompostierfähigem Material eingerichteten Platz zu bringen. Kunststoffe und andere der Kompostierung hinderliche Materialien dürfen für den Grabschmuck nicht verwandt werden. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standsicherer Gefäße ist unzulässig. Grabmale sind dauerhaft standsicher zu fundamentieren.

7. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Friedhofsordnung ist der Nutzungsberechtigte.

8. Den Anordnungen der Kirchengemeinde und des Friedhofpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden.

Katholische Kirchengemeinde

St. Dionysius und St. Josef, Belm